



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 1. November.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1969. (3) Nr. 20323.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Hinausgabe der neuen Banknoten zu 1 fl., und die Verlängerung der Umtausch-Termine der alten Banknoten zu 2 fl. — Mit Beziehung auf die Gubernial-Präsidial-Currende vom 28. Juni d. J., 3. 1453, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung der alten, gegen Hinausgabe von neuen Banknoten zu 1 fl. unter den in der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction vom 20. September d. J. enthaltenen Bestimmungen am 1. November 1849 beginnen wird. — Laut dieser Kundmachung sind auch die Einziehungs-Termine für die alten Banknoten zu 2 fl. auf jene Zeitpunkte verlängert worden, in denen die alten Banknoten zu 1 fl. aus dem Verkehr gezogen seyn sollen. — Laibach am 23. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

K u n d m a c h u n g.

Nach der am 17. Mai 1849, dem Einrathen des Finanz-Ministers gemäß, erfolgten allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät, zum Umtausche und zur Einziehung der im Umlauf befindlichen Banknoten zu 1 und 2 Gulden älterer Form, sind rüchlich der Kategorie zu Zwei Gulden, mit der Kundmachung vom 31. Mai 1849, die Zeit der Hinausgabe, die nähern Bestimmungen wegen des Umtausches, der Fristen hiezu, und die Beschreibung der neuen Banknoten zu 2 fl. bereits veröffentlicht worden. Zugleich wurde aber in derselben Kundmachung zugesichert, daß die Kategorie der neuen Banknoten zu 1 fl. später ausgegeben, und die Kundmachung über den Zeitpunkt des beginnenden Umtausches und die Beschreibung dieser Noten seiner Zeit folgen wird. — Dieser Zusicherung gemäß wird nun hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Umtausch der Banknoten-Kategorie zu 1 fl. mit dem 1. November mit dem 1. November 1849 beginnen wird. — Die Beschreibung der neuen Banknoten zu 1 fl. ist aus der Beilage zu ersehen. — Von den neuen Banknoten zu 1 fl. kann in allen öffentlichen Cassen sowohl in Wien, wie in allen Kronländern Einsicht genommen werden. — In Beziehung auf den Umtausch der alten im Umlauf befindlichen Banknoten zu Einem Gulden wird festgesetzt: 1) Die alten Banknoten zu Einem Gulden werden vom 1. November 1849 bis letzten April 1850 bei sämtlichen Bank-Cassen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Innsbruck, Graz und Triest, im Wege der Verwechslung und der Zahlung angenommen werden. — Es wird seiner Zeit bekannt gemacht werden, ob und an welchen Orten der Umtausch dieser Banknoten, außer den vorbenannten, noch bei anderen öffentlichen Cassen einzutreten hat. — 2) Vom 1. Mai 1850 bis letzten Juli 1850 wird die Annahme der erwähnten Banknoten-Kategorie nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung als in Zahlung Statt finden. — 3) Nach Ablauf dieser neunmonatlichen Frist ist sich wegen des Umtausches der vorbezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden. — Von den im Umlauf befindlichen alten

Banknoten zu 1 fl. werden zwar bis zum Ablaufe der Einlösungs-Termine auch halbe und Viertel-Banknoten, so wie bisher, bei den Bank-Cassen in Zahlung und Verwechslung angenommen. — Die neu ausgegebenen Banknoten zu 1 fl. werden jedoch nur in ganzen Noten in Zahlung und Verwechslung bei den Bank-Cassen angenommen, für einzelne beschädigte Banknoten dieser Kategorie wird, so wie bei allen übrigen höheren Kategorien, von Fall zu Fall die entsprechende Vergütung bemessen werden. — Das Zertheilen der neuen Banknoten zu 1 fl. darf nicht Statt finden, und leistet die National-Bank in solchen Fällen eben so wenig eine Vergütung, als dieß auch nicht bei den zu 2 fl. ausgegebenen Banknoten der neuesten Form geschieht. — Nachdem aber in den Bank-Cassen zu Ofen, Temesvar, Hermannstadt, und der demnach wieder in Wirksamkeit tretenden Bank-Casse in Kaschau der Umtausch und die Einziehung der in Umlauf befindlichen Banknoten zu 1 fl. und zu 2 fl. älterer Form, gleichzeitig für beide Kategorien am 1. November beginnt, und für diese beiden Kategorien der Umtausch auf die obigen sub 1, 2, 3 für die Ein Gulden Banknoten bestimmten Fristen festgesetzt worden ist, so werden zur Erzielung gleicher Umtausch-Termine für alle Kronländer, die mit der Kundmachung vom 31. Mai l. J. für die Bank-Cassen zu Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Innsbruck, Graz und Triest bekannt gemachten Umtausch-Termine der Banknoten-Kategorie zu 2 fl. nunmehr auch auf die obigen für die 1 fl. Banknoten bestimmten Fristen ausgedehnt. — Es haben daher diese oben sub 1, 2, 3 bestimmten Termine in Wien und allen Kronländern ganz gleichmäßig für beide Kategorien zu 1 und 2 fl. zu gelten. — Wien den 20. September 1849.

P i p i k,

Bank-Gouverneur.

Sina,

Bank-Gouverneur's Stellvertreter.

Duthon,

Bank-Director.

B e s c h r e i b u n g

der neuen Noten der privil. österreichischen National-Bank zu Einem Gulden. — Das Papier ist weiß, fein und dennoch von einer besondern, sehr dauerhaften Textur, die sich wesentlich von andern Papiergattungen unterscheidet. — Jede Note enthält Wasserzeichen, und zwar: In der Mitte, in einem ovalen, gezackten, lichten Felde, das Wort Ein in dunklen Lapidar-Lettern, unter diesem Felde die arabische Ziffer 1 licht, unter dieser Ziffer abermals ein ovales, liches, aber größeres Feld, in welchem das Wort G u l d e n mit Lapidar-Lettern dunkel erscheint. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. — Oben ist ein weibliches Brustbild angebracht, dessen Haupt mit einer Mauerkrone geziert, und dessen Büste mit einem Vorberkranze umschlungen ist, als Sinnbild der Austria. — Zu beiden Seiten des Kopfes ist die Werthbezeichnung der Note durch die arabische Zahl 1 sehr deutlich und kräftig ausgedrückt, und diese Zahl auf allen Seiten mit einer feinen Linie eingefast. — Zu beiden Seiten der Note ist eine aus ovalen und geradlinigen Stämpeln zusammengesetzte guillochirte Randverzierung angebracht, an deren beiden Enden Arabesken sich befinden, welche ge-

gen die Mitte zu in die guillochirten Stämpel eingreifen, oben frei auslaufen, und die erwähnte arabische Zahl 1 einschließen, unten jedoch ovale Einfassungen bilden, in deren einer links die Worte vorkommen: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.“ Die diesen Text bildenden Worte werden in sehr kleiner, deutlicher Frakturschrift dargestellt, deren einzelne Buchstaben nur aus feinen Linien gebildet sind. In der andern Einfassung erscheinen mit gleicher Schrift die Worte: „Ein Gulden.“ 18 Mal. — Zwischen diesen beiden Einfassungen von Arabesken ist unten das Staatswappen in einer sehr kräftigen und eigenthümlichen Gravirung ersichtlich. — Unmittelbar unter dem Brustbilde der Austria befindet sich in der Mitte der Note der Text in geradlinigen Zeilen. — Die erste Zeile bildet die Worte: „Ein Gulden“ in sehr deutlicher gothischer Frakturschrift. — Die zweite Zeile enthält in kleiner gothischer Frakturschrift die Worte: „Die privil. österreichische National-Bank“ in liegender Lapidar-Dessin-Schrift; ferner mit stehenden kleinen Lapidar-Lettern: „bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung;“ hierauf in stehender eigenthümlicher Lapidarschrift: „Einen Gulden silbermünze,“ endlich in kleiner stehender Lapidarschrift die Worte: „nach dem Conventions-Fuße.“ — Nach diesem Texte folgt in zwei Zeilen die Firma der National-Bank, und zwar in der ersten Zeile mit gothischer Frakturschrift die Worte: „Für die privilegirte österreichische,“ und in der zweiten Zeile „National-Bank.“ in großer Lapidar-Dessin-Schrift. — Zum Schlusse ist auf der Seite links das Datum: „Wien, den 1. Juli“ in einer Zeile in englischer Lateinschrift, und darunter die Jahreszahl „1848.“ ersichtlich, auf der Seite rechts die Unterschrift: „J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director.“ — Zwischen den Arabesken, dem Brustbilde und dem Texte erscheint auf der rechten Seite eine Nummer, und auf der linken Buchstaben.

3. 1963. (3)

Nr. 19966.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 1. October l. J. zu genehmigen geruht, daß die für die deutsch-slavischen Kronländer unterm 14. Juni l. J., 3. 4260, erlassene Vorschrift, wornach von nun an passlose, oder mit bereits erloschenen oder sonst ungültigen Pässen versehene Militärpflichtige, auf Rechnung des Recrutencontingentes jenes Bezirkes oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchem sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimathsbezirke zur rechten Zeit reclamirt, oder durch Edicte vorgeladen worden sind, oder nicht, auch auf das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien ausgedehnt werde. — Nur bleiben noch ferner die politischen Obrigkeiten verpflichtet, von jeder Militärstellung eines zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums die Heimathsbehörde desselben ungesäumt zu verständigen, um hiernach die Bevölkerungs- und Conscriptioonslisten berichtigen zu können. —

